

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 5 (1865)

Heft: 4

Artikel: Vorschlag betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen

Autor: Rüegg, H.R. / Streit, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschlag betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen.

Die Vorsteherschaft der Schulsynode des Kantons Bern
an die Lit. Erziehungsdirektion.

Herr Erziehungsdirektor !

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erhöhung unserer Primarlehrerbesoldungen und in der Absicht, diese Frage einer beförderlichen, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Lösung entgegen zu führen, nehmen wir uns die Freiheit, Ihnen das Ergebniß unserer Berathungen mit dem Wunsche vorzulegen, Sie möchten dieser für das Gedeihen unseres Volksschulwesens so wichtigen Angelegenheit Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit schenken und dieselbe soweit fördern, daß sie den zuständigen Behörden im geeigneten Moment zur Berathung und Entscheidung unterbreitet werden kann.

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Art und das Maß der Primarlehrerbesoldungen.

1. Die gegenwärtige Besoldung eines öffentlichen Primarlehrers beträgt nach dem Gesetz vom 7. Juni 1859 wenigstens :

a. In Baar: von Seite der Gemeinde	Fr. 280
von Seite des Staates	„ 220
	Fr. 500

Ein bloß provisorisch angestellter Lehrer erhält von Seite des Staates nur Fr. 100, mithin als baare Besoldung im Minimum Fr. 380.

b. In Naturalleistungen: eine anständige freie Wohnung, drei Klafter Tannenholz und eine halbe Tucharte gutes Pflanzland.

Allfällige Vergütungen für die gesetzlichen Naturalleistungen sollen nach § 13 des zitierten Gesetzes den Preisen am betreffenden Orte entsprechen. Im Falle von daherigen Anständen entscheidet der Regierungstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Ueberdieß leistet der Staat an Alterszulagen (§ 16 des alleg. Gesetzes):

- a. Nach 10 Dienstjahren ohne Unterbrechung an der gleichen Schule Fr. 30
- b. Nach 20 Dienstjahren an öffentlichen Primarschulen überhaupt Fr. 50

2. Die Berichte aus den verschiedenen Landestheilen, die Haushaltsrechnungen sparsamer und gewissenhafter Lehrer, sowie die Wahrnehmungen der Schulbehörden konstatiren übereinstimmend, daß das gesetzliche Minimum nicht mehr ausreicht, die nothwendigen Bedürfnisse einer bescheidenen Lehrerfamilie zu befriedigen.

3. Wird die gesetzliche Baarbesoldung für sämtliche 1445 Primarschulstellen unseres Kantons von Fr. 500 erhöht auf Fr. 600, so entsteht eine gesetzliche Mehrausgabe von Fr. 144,500

" 700, "	"	"	"	"	"	"	"	289,000
" 800, "	"	"	"	"	"	"	"	433,500
" 900, "	"	"	"	"	"	"	"	578,000
" 1000, "	"	"	"	"	"	"	"	722,500

Wenn auch diese Summen nicht in ihrem ganzen Betrag als wirkliche Mehrausgaben betrachtet werden können, so ergiebt sich doch aus der bloßen Thatsache, daß gegenwärtig noch 798 Schulen mit dem Minimum besoldet sind, daß dasselbe nicht für sämtliche Primarschulstellen auf die erforderliche Summe erhöht werden kann, wenn nicht die finanziellen Kräfte unverhältnißmäßig in Anspruch genommen werden sollen.

4. Im wohlverstandenen Interesse der Schule und der Volksbildung überhaupt muß aber dafür gesorgt werden, daß jeder Lehrer, der seinem Berufe treu bleibt und seine Pflicht erfüllt, zu einer seinen Leistungen und seiner Lebensstellung entsprechenden Baarbesoldung von wenigstens Fr. 1000 gelangen kann.

5. Der einzige Weg, der uns ohne übermäßige Mehrausgaben die Erreichung dieses Zieles möglich macht, besteht darin, daß das gegenwärtige Minimum in mäßigen Zeitabschnitten durch Alterszulagen erhöht wird, so daß wir für die verschiedenen Dienstklassen verschiedene Besoldungsminima erhalten von Fr. 500, 600, 700, 800, 900, 1000.

6. Die Gesamtausgaben für die Primarlehrer-Besoldungen

tragen nach billigem Verhältniß die Familien, die Gemeinden und der Staat.

7. Die Alterszulagen sollen vom Staate geleistet werden; den Gemeinden und Familien fallen die gleichen gesetzlichen Leistungen an alle öffentlichen Primarschulen zu, seien dieselben mit Lehrern oder Lehrerinnen, mit ältern oder jüngern Lehrkräften besetzt.

8. Die sämtlichen Lehrerinnen sollen im Hinblick auf den Erwerb der Frauen bei andern Berufsarten und auf die Lehrerinnenbesoldungen anderer Kantone derjenigen Besoldungsklasse zugetheilt werden, in welche die jüngsten Lehrer gehören.

9. Der Staat muß Fürsorge treffen, daß solche Lehrer, welche eine gewisse Anzahl von Dienstjahren hinter sich haben und wegen Altersschwäche oder andauernder Kränklichkeit ihren Pflichten nicht mehr genügen können, unter Verabreichung einer angemessenen Pension in den Ruhestand versetzt werden können.

II.

Die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel.

10. Die Familie partizipirt an den Ausgaben für die Schule durch Bezahlung eines mäßigen Schulgeldes. Dasselbe soll für den einzelnen Schüler halbjährlich Fr. 1 betragen.

11. Keine Familie soll gleichzeitig für mehr als drei Kinder das Schulgeld bezahlen. Wo aus einer und derselben Familie gleichzeitig mehr als drei Geschwister die Schule besuchen, hat dieselbe in die Schulkasse halbjährlich nur Fr. 3 zu entrichten.

12. Für notharme Kinder und dürftige Familien (§ 2 des Armengesetzes) steht die Gemeinde ein und zahlt das betreffende Schulgeld. Den Gemeinden soll das Recht zustehen, das Schulgeld zu ermäßigen und den dießfälligen Ausfall durch die Schul-, resp. Gemeindekasse zu decken.

13. Die 1445 öffentlichen Primarschulen unseres Kantons zählen 86,621 Schüler; die durchschnittliche Schülerzahl beträgt demnach 60. Infolge der Bestimmung von Artikel 11 werden etwas über 10 % der Primarschüler kein Schulgeld bezahlen. Nehmen wir aber auch $16\frac{2}{3}$ % an, so daß die Durchschnittszahl der zahlenden Schüler auf 50 reduziert wird, so ergibt sich ein durchschnittliches Schulgeld von 100 Fr. für jede Schule oder im Ganzen eine Mehreinnahme von Fr. 144,500.

14. Die Gemeinde hat in erster Linie die im Gesetz vom 7. Juni 1859 bestimmten Naturalleistungen zu entrichten oder statt derselben eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Die Entschädigungssumme bestimmt der Regierungstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. Das Minimum dieser Entschädigung werde gesetzlich auf Fr. 150 (Wohnung Fr. 70, Holz Fr. 50, Pflanzland Fr. 30) festgesetzt.

15. In zweiter Linie hat die Gemeinde das Schulgeld zu bezahlen für notharme und für Kinder dürftiger Eltern. Die diesfällige Summe wird aus denselben Mitteln bestritten, wie die übrigen allgemeinen Schulbedürfnisse.

16. In dritter Linie leiste die Gemeinde einen jährlichen fixen Beitrag von mindestens 350 Fr. an die Baarbesoldung des Lehrers.

17. Wo die bisherige Gemeindeleistung diese Summe übersteigt, darf dieselbe ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion in keiner Weise vermindert werden (§ 11 des alleg. Gesetzes.)

18. Der Staat verwende für die einzelnen Lehrerbefoldungen im Ganzen die Summe, welche sich einerseits aus dem bisherigen Staatsbeitrag von Fr. 220 für jede Schulstelle, anderseits aus den bisherigen Alterszulagen ergibt.

19. Die gesetzliche Mehrausgabe der Gemeinden beträgt nach Art. 16 je Fr. 70, demnach für die 1445 Primarschulstellen Fr. 101,150. An diese Mehrausgabe bezahle der Staat zu Gunsten ärmerer Gemeinden 20 %, also Fr. 20,000. Er sorge auf dem Wege der Gesetzgebung für eine rationelle Vertheilung des bisherigen Kredites von Fr. 40,000 zu Gunsten der Gemeinden (§ 15 des alleg. Gesetzes) in der Weise, daß durch den erhöhten Kredit von Fr. 60,000 nur wirklich dürftige Gemeinden unterstützt werden. Zu diesem Zwecke sind die Gemeinden nach dem Grad ihrer Dürftigkeit in drei Klassen einzutheilen mit Staatsunterstützungen von je Fr. 50, 100 und 150.

20. Der Staat erhöhe seinen bisherigen Kredit für Leibgedinge von Fr. 9000 auf Fr. 50,000, so daß die jährliche Mehrlast des Staates zu Gunsten des Primarschulwesens auf Fr. 61,000 zu stehen käme.

III.

Das neue Besoldungssystem in der Ausführung.

21. Durch die bezeichneten Beiträge der Familien, der Gemeinden und des Staates erhalten wir das erforderliche Geld, um einerseits das gegenwärtige Besoldungsminimum für sämtliche Primarlehrer des Kantons von fünf zu fünf Jahren auf Fr. 600, 700, 800, 900, 1000 zu erhöhen, und um anderseits in Verbindung mit der Lehrerkasse altersschwachen Lehrern einen angemessenen Ruhegehalt zu sichern.

22. Die Lehrkräfte an den Primarschulen zerfallen in sechs Alters- resp. Besoldungsklassen. Familien und Gemeinden leisten an jede Schulstelle das oben bestimmte Schulgeld und eine Baarbesoldung von mindestens Fr. 350; der Staat ergänzt ihre Summe für

die I. Besoldungsklasse auf Fr. 500

" II. " " " 600

" III. " " " 700

" IV. " " " 800

" V. " " " 900

" VI. " " " 1000

23. Die Gesamtleistungen des Staates an die einzelnen Lehrerbefoldungen ergeben sich aus folgender Uebersicht:

I. Klasse. 386 Lehrerinnen und sämtliche Lehrer der 5 ersten Dienstjahre, zusammen 600 Lehrkräfte.

Besoldung: a. Schulgeld, durchschnittlich Fr. 100

b. Gemeindebesoldung " 350

c. Staatsbeitrag, durchschn. " 50

Fr. 500

Dabei macht der Staat seinen jetzigen Leistungen gegenüber einen Vorschlag von 600 mal 170 Fr. = 102,000

II. Klasse. 160 Lehrer vom 5. bis 10. Dienstjahr.

Besoldung: a. Fr. 100

" b. " 350

" c. " 150

Fr. 600

Vorschlag des Staates: 160 mal 70 Fr. = Fr. 11,200.

Gesamtvorschlag Fr. 113,200.

III. Klasse. 160 Lehrer vom 10. bis 15. Dienstjahr.

Besoldung:	a.	Fr. 100
"	b.	" 350
"	c.	" 250
		Fr. 700

Rückschlag des Staates: 160 mal 30 Fr. = Fr. 4800.

IV. Klasse. 160 Lehrer vom 15. bis zum 20. Dienstjahr.

Besoldung:	a.	Fr. 100
"	b.	" 350
"	c.	" 350
		Fr. 800

Rückschlag des Staates: 160 mal 130 Fr. = Fr. 20,800.

V. Klasse. 160 Lehrer vom 20. bis 25. Dienstjahr.

Besoldung:	a.	Fr. 100
"	b.	" 350
"	c.	" 450
		Fr. 900

Rückschlag des Staates: 160 mal 230 Fr. = Fr. 36,800.

VI. Klasse. 205 Lehrer mit mehr als 25 Dienstjahren.

Besoldung:	a.	Fr. 100
"	b.	" 350
"	c.	" 550
		Fr. 1000

Rückschlag des Staates: 205 mal 330 Fr. = Fr. 67,650.

Der Gesamt-rückschlag des Staates beträgt demnach Fr. 130,050. Wird hievon der Vorschlag im Betrag von Fr. 113,200 abgezogen, so ergibt sich ein Mehrausgeben von Fr. 16,850. Der Staat giebt aber gegenwärtig an Alterszulagen für 366 Lehrer mit mehr als 20 Dienstjahren bereits Fr. 18,300 und überdieß für 154 Lehrer, welche mehr als 10 Jahre an derselben Schule wirken, Fr. 4620 aus. Diese Alterszulagen fallen jedoch in Zukunft weg und decken demnach obige Mehrausgabe vollkommen.

24. Der Kredit von Fr. 50,000 reicht aus, um den in Ruhestand versetzten Lehrern ein jährliches Leibgeding von mindestens Fr. 200 zu sichern. Uebrigens darf bei Durchführung der projektirten Be-

foldungserhöhung mit Zuversicht vorausgesetzt werden, daß die Lehrerkasse sich so einrichten werde, um den in Ruhestand versetzten Lehrern eine jährliche Pension von mindestens Fr. 100 ausrichten zu können. Der pflichttreue bernische Primarlehrer würde sonach in Zukunft einen jährlichen Gesamtruhegehalt von wenigstens Fr. 300 erhalten.

Genehmigen Sie, Herr Erziehungsdirektor, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Dezember 1864.

Im Namen der Vorsteherschaft der Schulsynode,

Der Präsident: H. R. Rüegg.

Der Sekretär: B. Streit.

Mittheilungen.

Bern. Die sechs Schulinspektoren haben der Regierung eine von der Vorsteherschaft der Schulsynode unterstützte Eingabe eingereicht, dahin gehend, der Große Rath möge den § 16 des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1860 in dem Sinne deuten, es seien allein die Schulkommissionen berechtigt, die Frage endgültig zu beurtheilen, ob die Schulversäumnisse genügend entschuldigt seien oder nicht.

Margau. Die Kommission des Großen Rathes, welche das neue Schulgesetz vorzubereiten hatte, soll unter Anderem folgende Abänderungen beantragen. 1) Errichtung einer Kantonallehrerkonferenz im Sinne des Entwurfs, nur soll ihr für den Erziehungsrath kein Wahlrecht zugestanden werden. 2) Organisirung der Bezirkskonferenzen nach dem Entwurf, aber auch ohne ein Wahlrecht. 3) Keine Wiederwahl der Lehrer, sondern Wahl derselben durch die Gemeinden mit 6jähriger Bestätigung bei Fleiß, Tüchtigkeit und Wohlverhalten durch die Erziehungsdirektion. 4) Keinem Lehrer soll gestattet werden, ein Fertigungsaktuariat oder eine Gemeindeschreiberei zu versehen. 5) Ein alter, kranker, gebrechlicher Lehrer, der nicht mehr Schule halten kann, soll vom Staate als Ruhegehalt andertmal so viel Prozente seiner Besoldung erhalten, als er Dienstjahre zählt; war derselbe in der gleichen Gemeinde 12 oder mehr Jahre angestellt, so soll diese jährlich Fr. 50 beilegen. Tritt also ein Lehrer zurück, der alt und krank ist und 30 Dienstjahre zählt, so bekäme er 45 % seiner Besoldung als Ruhegehalt. 6) Für den Eintritt in die Gemeindeschule wird das 6., für die Bezirksschule das 11., für die Kantonschule und das Seminar das 15. Altersjahr festgesetzt; der Entwurf gieng ein Jahr höher. 7) Ein Unterlehrer soll Fr. 800, ein Ober- und Gesamtlehrer Fr. 900 Besoldung erhalten. 8) Es sollen für den ganzen Kanton nur fünf Schulinspektoren angestellt werden, jeder erhält Fr. 3000 bis Fr. 3500 Besoldung. —